

FATCA Fragen und Antworten (Q&A)

Version vom 8. Juni 2016

Ersetzt den Q&A vom 20. August 2015

Der FATCA Fragen- und Antworten-Katalog deckt häufig gestellte Fragen in Zusammenhang mit FATCA ab. Die Fragen und Antworten wurden gemeinsam mit Marktteilnehmern und den Verbänden erarbeitet. Die Antworten dienen lediglich als generelle Auslegungshilfe und nicht zur abschliessenden Beurteilung eines Sachverhalts. Die Bestimmungen des [FATCA-Abkommens](#) und des [FATCA-Gesetzes](#) sind zu beachten.

Die Ausführungen im Fragen- und Antworten-Katalog entsprechen dem aktuellen Meinungsstand. Der Fragen- und Antworten-Katalog kann laufend überarbeitet und erweitert werden.

Der FATCA Fragen- und Antworten-Katalog bezieht sich grundsätzlich auf das liechtensteinische FATCA-Abkommen und das FATCA-Gesetz. Wird auf andere Quellen Bezug genommen (bspw. die Regulations des US Treasury), so ist dies gesondert ausgewiesen.

Bei der Durchführung des FATCA-Abkommens und des FATCA-Gesetzes kann eine entsprechende Begriffsbestimmung aus den Regulations des US Treasury verwendet werden, sofern diese Anwendung dem Zweck des FATCA-Abkommens nicht entgegensteht.

Weitere Informationen zu FATCA sind auf der Homepage der Steuerverwaltung ersichtlich (<http://www.stv.llv.li/> → Internationales Steuerrecht → FATCA).

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
1. Klassifizierung und Definitionen	4
2. Registrierung	11
3. FATCA-Sorgfaltspflichten	14
4. FATCA-Reporting.....	25
5. Verfahren und Organisatorisches	31

Abkürzungsverzeichnis

DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
EIN	Employer Identification Number
FATCA	Foreign Account Tax Compliance Act
FDAP	Fixed, determined, annual or periodical
FFI	Foreign Financial Institution
GIIN	Global Intermediary Identification Number
IRS	Internal Revenue Service
MoU	Memorandum of Understanding
NFFE	Non-Financial Foreign Entity
NPFFI	Non-Participating Foreign Financial Institution
NPV	Net present Value
SCHIV	Sponsored Closely Held Investment Vehicle
SIE	Sponsored Investment Entity and Controlled Foreign Corporation
SSN	Social Security Number
SteG	Steuergesetz
TDT	Trustee-Documented Trust
TIN	Taxpayer Identification Number

1. Klassifizierung und Definitionen

Q 1.1 (angepasst):

Unter welchen Voraussetzungen gilt ein Rechtsträger gemäss dem FATCA-Abkommen als Finanzinstitut (Financial Institution) bzw. als NFFE (Non-Financial Foreign Entity)?

Ein Rechtsträger gilt als Finanzinstitut, sofern er gemäss FATCA-Abkommen als

- Verwahrinstitut (Custodial Institution, z.B. Wertpapierfirma gemäss BankG);
- Einlageninstitut (Depository Institution, z.B. Bank gemäss BankG);
- Investmentunternehmen (Investment Entity, z.B. als solche qualifizierende Treuhandgesellschaft gemäss TrHG oder Rechtsträger, für deren Rechnung ein nach dem 180a-Gesetz mit einer Bewilligung zur selbständigen Ausübung von Tätigkeiten nach Art. 180a PGR ausgestatteter Mitarbeiter Verwaltungsmandate übernimmt); oder
- spezifizierte Versicherungsgesellschaft (Specified Insurance Company, z.B. Lebensversicherungsgesellschaft gemäss VersAG)

zu klassifizieren ist.

Ist ein Rechtsträger nicht als Finanzinstitut zu klassifizieren, so gilt er im Sinne des Ausschlussprinzips als NFFE.

Es bleibt einem liechtensteinischen Rechtsträger vorbehalten, seinen FATCA-Status als Finanzinstitut oder NFFE gemäss den Begriffsdefinitionen der Regulations des US Treasury zu bestimmen.

Q 1.2:

Welche Pflichten hat ein NFFE unter dem FATCA-Abkommen?

Ein NFFE hat keine direkten Pflichten unter dem FATCA-Abkommen.

Vorbehalten bleiben allfällige sich indirekt ergebende Dokumentations-, Nachweis- und Selbstdeklarationserfordernisse gegenüber anderen Finanzinstituten. Dies betrifft insbesondere die Abgabe der entsprechenden Formulare (W-8-Formular bzw. Formular-Substitute) gegenüber den involvierten Banken.

Q 1.3 (angepasst):

Unter welchen Voraussetzungen gilt ein Finanzinstitut als liechtensteinisches Finanzinstitut?

Ein Finanzinstitut gilt als liechtensteinisches Finanzinstitut, wenn sich der Sitz oder der Ort der tatsächlichen Verwaltung in Liechtenstein befindet (vgl. unbeschränkte Ertragssteuerpflicht gemäss Art. 44 SteG). Selbiges gilt im Falle eines Trusts im Sinne von Art. 897 ff. PGR, der nach liechtensteinischem Recht errichtet wurde oder wenn sich der Ort der tatsächlichen Verwaltung in Liechtenstein befindet (vgl. Art. 65 SteG).

Q 1.4:

Unter welchen Voraussetzungen gilt ein liechtensteinisches Finanzinstitut als nicht meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut (Non-Reporting Liechtenstein Financial Institution) bzw. als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut (Reporting Liechtenstein Financial Institution)?

Ein liechtensteinisches Finanzinstitut gilt als nicht meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut, sofern es gemäss Anlage II des FATCA-Abkommens als solches zu klassifizieren ist.

Ist ein liechtensteinisches Finanzinstitut nicht von Anlage II erfasst, so gilt es im Sinne des Ausschlussprinzips als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut.

Q 1.5:

Welche FATCA-Pflichten hat ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut?

Für meldende liechtensteinische Finanzinstitute besteht im Wesentlichen die Registrierungspflicht, die Pflicht zur Wahrnehmung der FATCA-Sorgfaltspflichten sowie die Meldepflicht.

Q 1.6:

Welche FATCA-Pflichten hat ein nicht meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut?

Ein nicht meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut hat keine direkten Pflichten unter dem FATCA-Abkommen.

Davon ausgenommen sind bspw. unter bestimmten Voraussetzungen Finanzinstitute mit lokalem Kundenstamm (Financial Institution with a Local Client Base) und unterstützte Investmentunternehmen und unterstützte beherrschte ausländische Unternehmen (Sponsored Investment Entity and Controlled Foreign Corporation; SIE), die unter bestimmten Umständen zu registrieren sind (siehe Q 2.5).

Vorbehalten bleiben ebenso allfällige sich indirekt ergebende Dokumentations-, Nachweis- und Selbstdeklarationserfordernisse gegenüber anderen Finanzinstituten. Dies betrifft insbesondere die Abgabe der entsprechenden Formulare (W-8-Formular bzw. Formular-Substitute) gegenüber den involvierten Banken.

Q 1.7 (angepasst):

Was bedeutet der Ausdruck „Trust gemäss FATCA-Abkommen“?

Der Ausdruck Trust gemäss FATCA-Abkommen umfasst:

- Trusts im Sinne von Art. 897 ff. PGR;
- Stiftungen;
- stiftungsähnliche Anstalten;
- stiftungsähnliche Treuunternehmen mit Persönlichkeit (Trust regs.); und
- sonstige stiftungsähnliche Vermögensstrukturen.

Q 1.8:

Unter welchen Voraussetzungen gilt ein liechtensteinischer Trust gemäss FATCA-Abkommen, der als Finanzinstitut qualifiziert, als ein von einem Treuhänder dokumentierter Trust (Trustee-Documented Trust; TDT) und somit als nicht meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut?

Ein liechtensteinischer Trust gemäss FATCA-Abkommen kann nur dann vom TDT-Konzept Gebrauch machen, wenn

- einer der Treuhänder (Trustees)
 - ein meldendes US-amerikanisches Finanzinstitut;
 - ein meldendes ausländisches Finanzinstitut Modell I (bspw. ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut);
 - ein FATCA-konformes Finanzinstitut mit lokalem Kundenstamm (Deemed Compliant Financial Institution with a Local Client Base); oder
 - ein teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut ist; und
- dieser Treuhänder (Trustee) seiner Steuerverwaltung bzw. dem IRS alle Informationen meldet, die gemäss dem FATCA-Abkommen betreffend diesen Trust zu melden sind.

Dies gilt gleichermassen, wenn ein Mitarbeiter eines Finanzinstituts oder eine in die Organisation ihres Betriebes eingegliederte Person dem Verwaltungsrat des Trusts angehört (siehe auch Art. 2 Abs. 2 FATCA-Gesetz sowie Q 1.14).

Nur wenn alle Voraussetzungen für die Anwendung des TDT-Konzepts erfüllt sind, gilt ein liechtensteinischer Trust gemäss FATCA-Abkommen als nicht meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut. Dies setzt eine entsprechende Dokumentation voraus. Erfolgt die Meldung im Ausland oder direkt an den IRS, so wird gegebenenfalls der Nachweis zu erbringen sein, dass tatsächlich all jene Informationen gemeldet wurden, die gemäss dem FATCA-Abkommen betreffend diesen Trust gegenüber der Steuerverwaltung zu melden wären.

Q 1.9:

Muss ein liechtensteinischer Trust gemäss FATCA-Abkommen, der als Finanzinstitut qualifiziert, vom TDT-Konzept Gebrauch machen?

Nein, macht ein liechtensteinischer Trust gemäss FATCA-Abkommen, der als Finanzinstitut qualifiziert, (wahlweise) nicht vom TDT-Konzept Gebrauch, so gilt er als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut.

Q 1.10:

Kann ein diskretionärer Trust gemäss FATCA-Abkommen, der als Finanzinstitut qualifiziert, vom TDT-Konzept Gebrauch machen?

Ja, ein diskretionärer Trust gemäss FATCA-Abkommen, der als Finanzinstitut qualifiziert, kann vom TDT-Konzept Gebrauch machen.

Q 1.11 (angepasst):**Wie sind liechtensteinische Fonds, die keine effektiven Inhaberanteile („physical shares in bearer form“) ausgegeben haben, einzustufen?**

Ein liechtensteinischer Fonds, der keine effektiven Inhaberanteile („physical shares in bearer form“) ausgegeben hat, gilt als nicht meldendes Finanzinstitut, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Es handelt sich um einen regulierten Fonds; und
- b. alle Beteiligungen an dem Fonds (einschliesslich Fremdkapitalbeteiligungen in Höhe von mehr als 50 000 US-Dollar) werden von oder über:
 - ausgenommene wirtschaftlich Berechtigte,
 - aktive NFFE im Sinne des Abschnitts VI Unterabschnitt B Ziff. 4 der Anlage I des FATCA-Abkommens,
 - US Personen, die keine spezifizierten Personen der Vereinigten Staaten sind, oder
 - Finanzinstitute, die keine nicht teilnehmenden Finanzinstitute sind, gehalten.

Beispiel 1:

Bei einem liechtensteinischen Fonds, der keine effektiven Inhaberanteile ausgegeben hat, werden auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft keine Anteilkonten geführt. Es können somit bei der Verwaltungsgesellschaft direkt keine Anteile gezeichnet werden. Stattdessen delegiert der Fonds (vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft) die Anteilkontenführung an ein anderes Finanzinstitut. In diesem Fall gelten die Beteiligungen an dem Fonds (für Zwecke von Bst. b oben) als von dem anderen Finanzinstitut gehalten. Sofern es sich bei dem anderen Finanzinstitut um ein teilnehmendes Finanzinstitut handelt (siehe Bst. b), gilt der Fonds als nicht meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut. Der Fonds hat für Zwecke der FATCA-Sorgfaltspflichten somit lediglich den FATCA-Status der (direkten) Gegenpartei zu dokumentieren.

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1, jedoch handelt es sich bei dem anderen Finanzinstitut um ein nicht teilnehmendes Finanzinstitut (siehe Bst. b). In diesem Fall gilt der Fonds als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut. Der Fonds hat für Zwecke der FATCA-Sorgfaltspflichten somit den FATCA-Status der (direkten) Gegenpartei sowie der übrigen Eigen- und Fremdkapitalbeteiligten (bspw. bei einem Fonds in körperschaftsrechtlicher Form die Gründeraktionäre) zu dokumentieren.

Beispiel 3:

Bei einem liechtensteinischen Fonds, der keine effektiven Inhaberanteile ausgegeben hat, werden auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft Anteilkonten geführt. Es können somit direkt bei der Verwaltungsgesellschaft Anteile für den Fonds gezeichnet werden. Aufgrund der Führung von Anteilkonten gilt der Fonds als Einlageninstitut und somit als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut. Die obige Ausnahmeregelung (Bst. b) kann nicht beansprucht werden.

Beispiel 4:

Bei einem liechtensteinischen Fonds, werden auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft keine Anteilkonten geführt. Es können somit bei der Verwaltungsgesellschaft direkt keine Anteile

gezeichnet werden. Es wurden jedoch effektive Inhaberanteile ausgegeben. Siehe hierzu Q 1.12.

Q 1.12 (angepasst):**Wie sind liechtensteinische Fonds, die effektive Inhaberanteile („physical shares in bearer form“) ausgegeben haben, einzustufen?**

Ein liechtensteinischer von der FMA beaufsichtigter Fonds, der effektive Inhaberanteile ausgegeben hat, gilt als nicht meldendes Finanzinstitut, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- er keine effektiven Inhaberanteile nach dem 31. Dezember 2012 ausgegeben hat oder ausgibt;
- er diese Inhaberanteile nach deren Zurückgabe einzieht;
- er (oder ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut) die in Anlage I des FATCA-Abkommens aufgeführten FATCA-Sorgfaltspflichten erfüllt und alle meldepflichtigen Informationen zu diesen Inhaberanteilen meldet, wenn diese zur Einlösung oder zu sonstiger Zahlung vorgelegt werden; und
- er über Richtlinien und Verfahren verfügt, um sicherzustellen, dass solche Inhaberanteile sobald wie möglich und auf jeden Fall vor dem 1. Januar 2017 eingelöst werden oder nicht mehr verkehrsfähig sind.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so gilt der Fonds als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut.

Q 1.13:**Gilt eine liechtensteinische Treuhandgesellschaft bzw. ein „180a-Rechtsträger“¹ gemäss dem FATCA-Abkommen grundsätzlich als Finanzinstitut?**

Ja, eine liechtensteinische Treuhandgesellschaft bzw. ein „180a-Rechtsträger“ gilt gemäss dem FATCA-Abkommen grundsätzlich als Investmentunternehmen (Investment Entity) und somit als Finanzinstitut (Financial Institution). Dies gilt unabhängig davon, ob eine umfassende oder eingeschränkte Bewilligung der FMA besteht.

Sind die Kriterien gemäss FATCA-Abkommen nicht erfüllt, so kann eine liechtensteinische Treuhandgesellschaft bzw. ein „180a-Rechtsträger“ auch als NFFE (Non-Financial Foreign Entity) qualifizieren (bspw. wenn auf die Definition „Finanzinstitut“ gemäss den Regulations des US Treasury zurückgegriffen wird und die entsprechenden in den Regulations detailliert formulierten Voraussetzungen vorliegen).

¹ Ein „180a-Rechtsträger“ ist ein Rechtsträger, für dessen Rechnung ein nach dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts mit einer Bewilligung zur selbständigen Ausübung von Tätigkeiten nach Art. 180a PGR ausgestatteter Mitarbeiter Verwaltungsmandate nach Art. 180a PGR übernimmt.

Q 1.14:

Unter welchen Voraussetzungen ist ein Trust gemäss FATCA-Abkommen professionell verwaltet (professionally managed), wodurch er als Investmentunternehmen (Investment Entity) und somit als Finanzinstitut (Financial Institution) qualifiziert?

Ein Trust gemäss FATCA-Abkommen ist professionell verwaltet, wenn ein anderes Finanzinstitut (bspw. eine Treuhandgesellschaft oder ein „180a-Rechtsträger“², die/der als Finanzinstitut qualifiziert) dem Verwaltungsrat (allenfalls neben anderen Verwaltungsratsmitgliedern) angehört (sog. corporate trustee).

Ein Trust gilt gemäss FATCA-Abkommen ebenso als professionell verwaltet, wenn zwar nicht das Finanzinstitut selbst, aber ein Mitarbeiter oder eine in die Organisation ihres Betriebes eingegliederte Person (mit oder ohne 180a-Bewilligung) dem Verwaltungsrat angehört und die Verwaltungsratsvergütungen seitens des Finanzinstituts oder für das Finanzinstitut fakturiert und vereinnahmt werden.

Fakturiert und vereinnahmt eine natürliche Person (mit oder ohne 180a-Bewilligung) die Verwaltungsratsvergütung persönlich und gehört kein Finanzinstitut dem Verwaltungsorgan an, so gilt ein Trust gemäss FATCA-Abkommen nicht als professionell verwaltet.

Q 1.15:

Wie ist ein liechtensteinischer Rechtsträger, der ausschliesslich geschäftsmässig Geschäftssitze und Geschäfts-Verwaltungs- oder Postadressen für Rechtsträger bereitstellt (Repräsentanzen), gemäss FATCA-Abkommen einzustufen?

Ein liechtensteinischer Rechtsträger, der ausschliesslich geschäftsmässig Geschäftssitze und Geschäfts-Verwaltungs- oder Postadressen für Rechtsträger bereitstellt (Repräsentanzen), ist in der Regel als aktiver NFFE einzustufen.

Werden darüber hinaus FATCA-relevante Tätigkeiten eines Finanzinstituts ausgeübt, so ist eine Einstufung als Finanzinstitut zu prüfen. Qualifiziert der Rechtsträger als Finanzinstitut, so hat er die FATCA-Pflichten (Registrierung, FATCA-Sorgfaltspflichten, Meldepflichten) wahrzunehmen.

Q 1.16:

Ein liechtensteinischer Rechtsträger erfüllt die Kriterien eines aktiven NFFE gemäss FATCA-Abkommen (bspw. Holdingstruktur gemäss Abschnitt VI Unterabschnitt B Ziff. 4 Bst. e von Anhang I des FATCA-Abkommens oder ausschliesslich gemeinnütziger Rechtsträger gemäss Abschnitt VI Unterabschnitt B Ziff. 4 Bst. j von Anhang I des FATCA-Abkommens). Gleichzeitig ist ein Verwaltungsratsmitglied des Rechtsträgers ein Finanzinstitut, wodurch der Rechtsträger professionell verwaltet wird. Ist dieser Rechtsträger nun als aktiver NFFE oder als professionell verwaltetes Finanzinstitut einzustufen?

Sind die Kriterien eines aktiven NFFE gemäss FATCA-Abkommen erfüllt, so ist der Rechtsträger als aktiver NFFE einzustufen, unabhängig davon ob er zugleich von einem Finanzinstitut professionell verwaltet wird.

² Siehe FN 1.

Q 1.17:**Kann ein liechtensteinisches Einzelunternehmen als Finanzinstitut klassifizieren?**

Nein. Da ausschliesslich Rechtsträger (gemäss FATCA-Abkommen juristische Personen oder Rechtsgebilde wie zum Beispiel Trusts) als Finanzinstitut klassifizieren können, kann ein liechtensteinisches Einzelunternehmen kein Finanzinstitut sein.

Q 1.18 (NEU):**Wie ist eine einfache Gesellschaft für Zwecke des FATCA-Abkommens zu klassifizieren?**

Einfache Gesellschaften können sowohl als Rechtsträger wie auch als Verbindung von mehreren natürlichen Personen im Sinne einer Kollektivbeziehung behandelt werden:

- Konten, welche im Namen der einfachen Gesellschaft eröffnet wurden:
 - Solche Konten sind als Konten von Rechtsträgern zu betrachten, es sind die FATCA-Sorgfaltspflichten für Konten von Rechtsträgern anzuwenden.
- Konten, welche im Namen der einzelnen Gesellschafter eröffnet wurden:
 - Solche Konten sind als Kollektivbeziehungen zu betrachten, es sind die FATCA-Sorgfaltspflichten für natürliche Personen anzuwenden.

Dasselbe gilt auch für ausländische Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Auch im Falle einer inländischen Stockwerkeigentümergeinschaft oder bspw. einer Jagdgemeinschaft sind die oben beschriebenen Grundsätze anzuwenden. Derartige Konten gelten gemäss Anhang II des FATCA-Abkommens nicht als ausgenommene Konten.

2. Registrierung

Q 2.1:

Wer muss sich auf der Homepage des IRS registrieren?

Gemäss dem FATCA-Abkommen müssen sich ausschliesslich meldende liechtensteinische Finanzinstitute auf der Homepage des IRS registrieren.

Nicht meldende liechtensteinische Finanzinstitute und NFFE müssen sich auf der Homepage des IRS grundsätzlich nicht registrieren.

Ausnahmen bestehen bspw. für Finanzinstitute mit lokalem Kundenstamm (Financial Institution with a Local Client Base) und unterstützte Investmentunternehmen und unterstützte beherrschte ausländische Unternehmen (Sponsored Investment Entity and Controlled Foreign Corporation), die unter bestimmten Umständen zu registrieren sind (siehe Q 2.5).

Q 2.2:

Bis wann muss sich ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut auf der Homepage des IRS registrieren?

Meldende liechtensteinische Finanzinstitute müssen sich bis spätestens 31. Dezember 2014 auf der Homepage des IRS registrieren.

Sofern der Status als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut erst nach dem 31. Dezember 2014 erlangt wird (bspw. bei neu gegründeten Rechtsträgern), so hat eine Registrierung unverzüglich mit Erlangung des Status als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut zu erfolgen.

Q 2.3:

Müssen sich meldende liechtensteinische Finanzinstitute zusätzlich bei der Steuerverwaltung registrieren?

Ja. Damit meldende liechtensteinische Finanzinstitute gesicherte elektronische Meldungen an die Steuerverwaltung durchführen können, ist eine Registrierung bei der Steuerverwaltung erforderlich (www.stv.llv.li → Internationales Steuerrecht → FATCA).

Hierfür sind die PEID-Nummer sowie der von der Steuerverwaltung ausgestellte Aktivierungscode notwendig. Die Steuerverwaltung teilt meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten anschliessend eine Meldestellenummer und einen PIN-Code zu.

Die Registrierung bei der Steuerverwaltung hat im Vorfeld der ersten Meldungen zu erfolgen. Wurden im Rahmen der FATCA-Sorgfaltspflichten (noch) keine US-amerikanischen meldepflichtigen Konten identifiziert, so ist – unabhängig von der Registrierungspflicht auf der Homepage des IRS – keine Registrierung bei der Steuerverwaltung erforderlich.

Q 2.4:**Kann ein Finanzinstitut die „Trustee-Documented Trust-GIIN“ auch als „Sponsor-GIIN“ verwenden?**

Besitzt ein meldendes Finanzinstitut neben seiner eigenen GIIN eine GIIN für seine Funktion als Treuhänder (Trustee) eines vom Treuhänder dokumentierten Trusts (Trustee-Documented Trust; TDT), so kann diese TDT-GIIN – sofern das meldende Finanzinstitut auch als Sponsor agiert – auch als Sponsor-GIIN verwendet werden, und umgekehrt.

Q 2.5 (angepasst):**Bis wann müssen unterstützte Investmentunternehmen und unterstützte beherrschte ausländische Unternehmen (Sponsored Investment Entities and Controlled Foreign Corporations) auf der Homepage des IRS registriert werden?**

Eine Registrierung unterstützter Investmentunternehmen und unterstützter beherrschter ausländischer Unternehmen (Sponsored Investment Entities and Controlled Foreign Corporations; SIE) gemäss Abschnitt IV Unterabschnitt B von Anhang II des FATCA-Abkommens ist erst erforderlich, wenn US-amerikanische meldepflichtige Konten identifiziert werden.

Unterstützte Investmentunternehmen und unterstützte beherrschte ausländische Unternehmen, bei denen US-amerikanische meldepflichtige Konten identifiziert werden, müssen bis 31. Dezember 2016 oder 90 Tage nach Identifizierung der US-amerikanischen meldepflichtigen Konten, je nachdem welcher Tag später ist, auf der Homepage des IRS registriert werden.

Beispiel 1:

Bisher wurden beim unterstützten Investmentunternehmen bzw. unterstützten beherrschten ausländische Unternehmen keine US-amerikanische meldepflichtige Konten identifiziert. Bisher ist keine Registrierung des unterstützten Investmentunternehmens bzw. unterstützten beherrschten ausländische Unternehmens erforderlich.

Beispiel 2:

Beim unterstützten Investmentunternehmen bzw. unterstützten beherrschten ausländische Unternehmen wurden am 1. August 2015 US-amerikanische meldepflichtige Konten identifiziert. Eine Registrierung hat bis spätestens 31. Dezember 2016 zu erfolgen.

Beispiel 3:

Beim unterstützten Investmentunternehmen bzw. unterstützten beherrschten ausländische Unternehmen werden am 1. Dezember 2016 US-amerikanische meldepflichtige Konten identifiziert. Eine Registrierung hat spätestens 90 Tage nach Identifizierung der US-amerikanischen meldepflichtigen Konten (28. Februar 2017) auf der Homepage des IRS zu erfolgen.

Die obigen Ausführungen gelten nicht für einen Trust gemäss FATCA-Abkommen, welcher gemäss Anhang II/IV/A des FATCA-Abkommens als Trustee-Documented Trust qualifiziert, oder ein eng verbundenes Investmentunternehmen (Sponsored Closely Held Investment Vehicle; SCHIV) gemäss Abschnitt IV Unterabschnitt C von Anhang II des FATCA-Abkommens. In diesen Fällen ist keine gesonderte Registrierung des Trustee-Documented Trust bzw. des eng verbundenen Investmentunternehmens erforderlich.

Q 2.6:

Muss sich eine liechtensteinische Treuhandgesellschaft bzw. ein „180a-Rechtsträger“³ gemäss dem FATCA-Abkommen beim IRS registrieren?

Sofern eine liechtensteinische Treuhandgesellschaft bzw. ein „180a-Rechtsträger“ als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut qualifiziert (siehe Q 1.13), muss er sich gemäss dem FATCA-Abkommen beim IRS registrieren (siehe Q 2.2).

Eine Registrierung beim IRS hat auch dann zu erfolgen, wenn im Rahmen der FATCA-Sorgfaltspflichten (noch) keine meldepflichtigen US-Konten identifiziert wurden.

Zur Registrierung bei der Steuerverwaltung siehe Q 2.3.

Q 2.7 (NEU):

Müssen sich liechtensteinische Fonds, welche als nicht meldende liechtensteinische Finanzinstitute qualifizieren, beim IRS registrieren?

Nein. Handelt es sich bei dem Fonds um ein nicht meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut (siehe hierzu Q 1.11 und 1.12), so hat keine Registrierung beim IRS zu erfolgen.

Sind die Voraussetzungen in Q 1.11 und 1.12 nicht erfüllt und gilt der Fonds folglich als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut, so hat eine Registrierung beim IRS zu erfolgen.

³ Siehe FN 1.

3. FATCA-Sorgfaltspflichten

Q 3.1:

Können nicht überprüfungs-, identifizierungs- und meldepflichtige Konten (Accounts Not Required to Be Reviewed, Identified, or Reported) dennoch gemeldet werden?

Ja, ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut kann wahlweise nicht überprüfungs-, identifizierungs- und meldepflichtige Konten dennoch melden. Dies entweder für alle nicht überprüfungs-, identifizierungs- und meldepflichtigen Konten oder für eine Gruppe solcher Konten (siehe Anhang I/II-V/A des FATCA-Abkommens).

Q 3.2:

Müssen für Zwecke der Suche in elektronischen Aufzeichnungen Informationen aus Papierunterlagen elektronisch nacherfasst werden?

Nein, bei der Suche in elektronischen Aufzeichnungen sind nur jene elektronischen Aufzeichnungen zu durchsuchen, die zum Zeitpunkt der Durchführung der FATCA-Sorgfaltspflichten vorhanden sind. Informationen aus Papierunterlagen müssen nicht elektronisch nacherfasst werden.

Werden Informationen aus Papierunterlagen (freiwillig) elektronisch nacherfasst, so sind diese der Suche in elektronischen Aufzeichnungen zugrunde zu legen.

Q 3.3:

Welche US-Indizien sind im Rahmen der Suche in elektronischen Aufzeichnungen bei Konten natürlicher Personen abzufragen?

Meldende liechtensteinische Finanzinstitute müssen ihr EDV-System derart ausgestalten, dass im Rahmen der Suche in elektronischen Aufzeichnungen bei Konten natürlicher Personen folgende US-Indizien abgefragt werden können:

- US Staatsbürgerschaft;
- US Ansässigkeit (inkl. Greencard);
- US Geburtsort;
- US Post- und Wohnadresse (inkl. Postfach);
- US Telefonnummer;
- Dauerauftrag an ein US Konto;
- Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung einer Person mit US Adresse; und
- c/o Adresse oder banklagernd-Adresse (hold mail address) als einzige Adresse in den Aufzeichnungen.

Reine Informationsermächtigungen (bspw. zu mündlichen oder schriftlichen Auskünften oder zur Informationseinsicht via E-Banking) gelten nicht als Vollmacht bzw. Zeichnungsberechtigung.

Q 3.4:

Was passiert im Falle einer meldepflichtigen US Kundenbeziehung, bei der eine Bank, eine Treuhandgesellschaft und ein Trust gemäss FATCA-Abkommen involviert sind?

Variante 1: Bank, Treuhandgesellschaft und Trust qualifizieren als Finanzinstitut (vom Trustee-Documented Trust-Konzept (TDT-Konzept) wird nicht Gebrauch gemacht)

Der Trust hat der Bank und der Treuhandgesellschaft seine GIIN mitzuteilen. Für die Bank und für die Treuhandgesellschaft gilt das Konto betreffend den Trust nicht als US meldepflichtiges Konto. Entsprechend erfolgt keine Meldung seitens der Bank bzw. der Treuhandgesellschaft. Die Meldung erfolgt seitens des Trusts.

Variante 2: Bank, Treuhandgesellschaft und Trust qualifizieren als Finanzinstitut (vom TDT-Konzept wird Gebrauch gemacht)

Die Treuhandgesellschaft hat der Bank ihre TDT-GIIN mitzuteilen. Für die Bank gilt das Konto betreffend den Trust nicht als US meldepflichtiges Konto. Seitens der Bank erfolgt keine Meldung. Seitens des Trusts erfolgt ebenso keine Meldung, weil dieser aufgrund des TDT-Konzepts als nicht meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut gilt. Die Meldung erfolgt seitens der Treuhandgesellschaft. Für die Treuhandgesellschaft gilt das Konto aufgrund des TDT-Konzepts als US meldepflichtiges Konto.

Variante 3: Bank qualifiziert als Finanzinstitut, Treuhandgesellschaft und Trust qualifizieren als NFFE

Da die Treuhandgesellschaft und der Trust als NFFE qualifizieren, gilt das Konto betreffend die Struktur für die Bank als US meldepflichtiges Konto. Die Meldung erfolgt seitens der Bank. Seitens der Treuhandgesellschaft und des Trusts erfolgt keine Meldung.

Q 3.5 (angepasst):

Worauf ist bei Ausschüttungen von diskretionären Strukturen, die als Finanzinstitut qualifizieren, für Zwecke der FATCA-Sorgfaltspflichten zu achten?

Im Falle von Ausschüttungen von diskretionären Strukturen, die als Finanzinstitut qualifizieren, ist je Ausschüttungsempfänger die Summe der Ausschüttungen innerhalb der Meldeperiode zu melden. Vor jeder Ausschüttung ist daher abzuklären, ob diese an eine US Person erfolgt (siehe auch Q 4.8).

Q 3.6:

Welche FATCA-Sorgfaltspflichten haben Banken und Versicherungen wahrzunehmen?

Meldende Finanzinstitute haben US-amerikanische meldepflichtige Konten und Zahlungen an nicht teilnehmende Finanzinstitute zu identifizieren.

Ist der Kontoinhaber eine natürliche Person, so sind die FATCA-Sorgfaltspflichten für Konten natürlicher Personen anzuwenden (Individual Accounts).

Ist der Kontoinhaber ein Rechtsträger, so sind die FATCA-Sorgfaltspflichten für Konten von Rechtsträgern anzuwenden (Entity Accounts). Dies gilt auch im Falle von Strukturen, die aus US Sicht steuerlich als transparent anzusehen sind (bspw. grantor trust, simple trust).

Q 3.7 (angepasst):**Welche FATCA-Sorgfaltspflichten haben Treuhandgesellschaften und Trusts gemäss FATCA-Abkommen wahrzunehmen, sofern diese als Finanzinstitut qualifizieren?**

Meldende Finanzinstitute haben US-amerikanische meldepflichtige Konten und Zahlungen an nicht teilnehmende Finanzinstitute zu identifizieren.

Ist der „Kontoinhaber“ des Trusts gemäss FATCA-Abkommen eine natürliche Person (bspw. Herr/Frau X als Begünstigungsberechtigte/r), so sind die FATCA-Sorgfaltspflichten für Konten natürlicher Personen anzuwenden (Individual Accounts).

Ist der „Kontoinhaber“ des Trusts gemäss FATCA-Abkommen ein Rechtsträger (bspw. gemeinnützige Organisation Y als diskretionär Begünstigte), so sind die FATCA-Sorgfaltspflichten für Konten von Rechtsträgern anzuwenden (Entity Accounts). Dies gilt auch im Falle von Strukturen, die aus US Sicht steuerlich als transparent anzusehen sind (bspw. grantor trust, simple trust).

Der Begriff „Finanzkonto“ ist im FATCA-Abkommen eigenständig definiert und umfasst nicht nur klassische Bankkonten, sondern auch das „Interesse“ an einem Finanzinstitut („any equity or debt interest in the Financial Institution“, bspw. die Begünstigung an einer Stiftung oder das Darlehen, welches ein Gläubiger an eine Stiftung vergibt).

Q 3.8 (angepasst):**Sind Konten von Rechtsanwälten, Rechtsanwaltsgesellschaften und Rechtsagenten vom FATCA Abkommen betroffen?**

Konten zur Abwicklung von forensischen Tätigkeiten, bei denen die Anforderungen gemäss Art. 10 Abs. 2 SPG und Art. 14 Abs. 1 SPV erfüllt sind (d.h. welche ausschliesslich im Rahmen der berufsspezifischen Tätigkeit (und nicht in der Eigenschaft als Finanzintermediär) gehalten werden), gelten als ausgenommene Konten gemäss Abschnitt V Unterabschnitt D von Anhang II des FATCA-Abkommens.

Sind die Anforderungen gemäss Art. 10 Abs. 2 SPG und Art. 14 Abs. 1 SPV nicht erfüllt, so gelten sie als meldepflichtige Konten.

Q 3.9:**Wer qualifiziert als „Controlling Person“ einer Gesellschaft, die als passiver NFFE qualifiziert?**

Handelt es sich bei der Gesellschaft um einen passiven NFFE, sind für FATCA-Zwecke die beherrschenden Personen („Controlling Persons“) des passiven NFFE festzustellen.

Als beherrschende Personen gelten gemäss FATCA-Abkommen jene natürlichen Personen, die den passiven NFFE beherrschen.

Der Begriff „Controlling Person“ ist gemäss FATCA-Abkommen in Einklang mit den Empfehlungen der FATF auszulegen. Im Falle von Gesellschaften ist gemäss den FATF-Empfehlungen auf die Eigentümerstruktur der jeweiligen Gesellschaft abzustellen. Hier kann grundsätzlich der Schwellenwert von 25 % herangezogen werden.

Daneben kann eine Erfassung der „Controlling Persons“ („substantial US owners“) durch Anwendung der Regulations des US Treasury anhand des US-Rechts vorgenommen werden. Dabei ist zu beachten, dass ein abweichender Schwellenwert von 10 % anzuwenden ist.

Q 3.10:**Wer qualifiziert als „Controlling Person“ eines Trusts gemäss FATCA-Abkommen, der als passiver NFFE qualifiziert?**

Handelt es sich beim Trust gemäss FATCA-Abkommen um einen passiven NFFE, sind für FATCA-Zwecke die beherrschenden Personen („Controlling Persons“) des passiven NFFE festzustellen.

Als beherrschende Personen gelten gemäss FATCA-Abkommen jene natürlichen Personen, die den passiven NFFE beherrschen. Dies umfasst folgende Personen:

- Gründer;
- Treuhänder (Trustee);
- Protektor;
- Begünstigte oder Mitglieder des Begünstigtenkreises; und
- sonstige natürliche Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen.

Der Begriff „Controlling Person“ ist gemäss FATCA-Abkommen in Einklang mit den Empfehlungen der FATF auszulegen. Gemäss den FATF-Empfehlungen gelten im Falle von Trusts die oben genannten Personen – unabhängig von einem Schwellenwert – als „Controlling Persons“. In den Fragen Q 3.10.1 bis Q 3.10.4 sind weitere Einzelheiten zum Begriff „Controlling Person“ abgebildet. Zu beachten ist, dass die „Controlling Persons“ gemäss FATCA-Abkommen auch aufgrund der SPG/SPV-Unterlagen bestimmt werden können.

Eine Erfassung der „Controlling Persons“ („substantial US owners“) kann auch durch Anwendung der Regulations des US Treasury anhand des US-Rechts vorgenommen werden. Dabei ist zu beachten, dass u.a. ein abweichender Schwellenwert von 10 % anzuwenden ist.

Zum Trusts gemäss FATCA-Abkommen, der als Finanzinstitut qualifiziert, siehe Q 3.11.

Q 3.10.1:**Unter welchen Voraussetzungen ist ein Gründer eines Trusts gemäss FATCA-Abkommen (passiver NFFE) als „Controlling Person“ zu erfassen?**

Ein Gründer ist grundsätzlich als „Controlling Person“ zu erfassen, es sei denn:

- die Struktur ist unwiderruflich („irrevocable“); und
 - die Bestimmungen der Struktur legen unwiderruflich fest, dass a) kein Teil der Einnahmen oder des Stammkapitals an den Gründer ausbezahlt oder für oder zugunsten des Gründers angesammelt werden darf und b) kein Teil der Einnahmen oder des Stammkapitals der Struktur an oder zugunsten des Gründers ausgezahlt wird, falls die Struktur im Laufe des Steuerjahrs endet; oder
 - die Bestimmungen der Struktur legen ausdrücklich den Begünstigtenkreis fest, keine dieser Personen ist der Gründer.

Dabei ist auf den wirtschaftlichen Gründer abzustellen und nicht auf einen treuhänderischen Gründer. Ist der treuhänderische Gründer eine US Person, so ist dieser für Zwecke des FATCA-Abkommens nicht als meldepflichtige „Controlling Person“ zu identifizieren.

Q 3.10.2:

Unter welchen Voraussetzungen ist ein Treuhänder (Trustee) eines Trusts gemäss FATCA-Abkommen (passiver NFFE) als „Controlling Person“ zu erfassen?

Ein Treuhänder (Trustee eines Trusts gemäss FATCA-Abkommen) ist immer als „Controlling Person“ zu erfassen.

Q 3.10.3:

Unter welchen Voraussetzungen ist ein Protector eines Trusts gemäss FATCA-Abkommen (passiver NFFE) als „Controlling Person“ zu erfassen?

Ein Protector ist grundsätzlich als „Controlling Person“ zu erfassen. Dies gilt insbesondere dann wenn (vgl. Art. 552 § 28 PGR):

- er das Recht zur Feststellung eines Begünstigten aus dem Begünstigtenkreis hat;
- er das Recht zur Feststellung von Zeitpunkt, Höhe oder Bedingung einer Ausschüttung hat;
- er das Recht zur Verwaltung des Vermögens hat;
- er das Recht zur Erteilung von Weisungen hat; oder
- er das Recht hat, das oberste Verwaltungsorgan einer Struktur zu ersetzen.

Ein Protector ist bspw. nicht als „Controlling Person“ zu erfassen, wenn:

- er das Recht zur Beratung und Unterstützung des obersten Verwaltungsorgans hat;
- er das Recht zur Überwachung der Verwaltung der Struktur zur Wahrung des Zwecks der Struktur hat;
- er das Recht zum Vorbehalt von Zustimmungen hat;
- ihm Informationsrechte zukommen; und/oder
- er das Recht hat, Vorschläge für Ausschüttungen abzugeben.

Q 3.10.4:

Unter welchen Voraussetzungen ist ein Begünstigter oder ein Mitglied des Begünstigtenkreises eines Trusts gemäss FATCA-Abkommen (passiver NFFE) als „Controlling Person“ zu erfassen?

Ein Begünstigter oder ein Mitglied des Begünstigtenkreises ist grundsätzlich als „Controlling Person“ zu erfassen (unabhängig von der Höhe der Begünstigung am Vermögen und/oder an den Einkünften).

- Ein Begünstigungsberechtigter (vgl. Art. 552 § 6 Abs. 1 PGR) ist immer als „Controlling Person“ zu erfassen;
- Ein Anwartschaftsberechtigter (vgl. Art. 552 § 6 Abs. 2 PGR) ist bis zur Erlangung einer Begünstigungsberechtigung nicht als „Controlling Person“ zu erfassen. Sobald

eine Begünstigungsberechtigung erlangt wird (bspw. Eintritt einer aufschiebenden Bedingung oder bei Erreichung eines Termins), qualifiziert dieser als Begünstigungsberechtigter und ist als solcher als „Controlling Person“ zu erfassen. Selbiges gilt im Falle eines Letztbegünstigten (vgl. Art. 552 § 8 PGR).

- Ein Ermessensbegünstigter (vgl. Art. 552 § 7 PGR) ist erst mit gültiger Beschlussfassung des Stiftungsrats oder des sonst dafür zuständigen Organs (vgl. Art. 552 § 28) über eine tatsächliche Ausschüttung mit Bezug auf diese Ausschüttung als „Controlling Person“ zu erfassen.

Q 3.11 (angepasst):

Wer qualifiziert als „Kontoinhaber“ eines Trusts gemäss FATCA-Abkommen, der als Finanzinstitut qualifiziert?

Handelt es sich beim Trust gemäss FATCA-Abkommen um ein Finanzinstitut, sind die „Kontoinhaber“ des Trusts festzustellen. Die Identifikation der „Kontoinhaber“ durch das meldende Finanzinstitut hat gemäss den FATCA-Sorgfaltspflichten zu erfolgen.

Als „Kontoinhaber“ gelten jene Personen, die ein „Interesse“ an dem Trust haben. Gemäss dem FATCA-Abkommen sind dies Personen, die Eigen- oder Fremdkapitalbeteiligungen an dem Finanzinstitut („any equity or debt interest in the Financial Institution“) halten.

Dies umfasst gemäss dem FATCA-Abkommen insbesondere folgende Personen:

- Gründer;
- Begünstigte oder Mitglieder des Begünstigtenkreises; und
- sonstige natürliche Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen; und
- Fremdkapitalgeber (z.B. Gläubiger, welcher einer Stiftung ein Darlehen vergibt).

Um die Bestimmung der „Kontoinhaber“ in der Praxis zu vereinfachen, kann deren Erfassung auch nach den Grundsätzen gemäss Q 3.10.1 und Q 3.10.4 erfolgen.

Q 3.12:

Im Frühjahr 2015 findet ein Wechsel des Verwaltungsrats einer Familienstiftung (Investment Entity; Finanzinstitut) von der Treuhandgesellschaft X zur Treuhandgesellschaft Y statt. Die Familienstiftung wurde bereits in 2010 gegründet. Die Begünstigten sind im Zuge des Wechsels unverändert geblieben.

Sind die FATCA-Sorgfaltspflichten für bestehende Konten anzuwenden oder für Neukonten?

Die Frage, ob die FATCA-Sorgfaltspflichten für bestehende Konten anzuwenden sind oder für Neukonten stellt sich beim meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut, weil dieses gemäss dem FATCA-Abkommen die FATCA-Sorgfaltspflichten wahrzunehmen hat.

Im vorliegenden Fall ist die Familienstiftung selbst das meldende liechtensteinische Finanzinstitut. Da die Begünstigten im Zuge der Übernahme unverändert geblieben sind, sind die FATCA-Sorgfaltspflichten für bestehende Konten anzuwenden.

Das gleiche Ergebnis gilt, wenn von dem Trustee-Documented Trust Konzept Gebrauch gemacht wird. Der Trustee hat unter dem FATCA-Abkommen nämlich jene Informationen zu

melden, die sonst der Trust (die Familienstiftung) hätte melden müssen.

Q 3.13:

Eine Person gilt in den USA als ansässig, weil sie bspw. den Substantial Presence Test erfüllt. Sie gilt zudem in Staat X als ansässig, weil sie dort über einen Wohnsitz verfügt. Die Person verfügt über ein meldepflichtiges Konto gemäss dem FATCA-Abkommen.

Ist das Konto trotz der doppelten Ansässigkeit als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto zu erfassen?

Ja, wurde eine Person im Rahmen der FATCA-Sorgfaltspflichten als US-Person identifiziert, so gilt ihr Konto als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto.

Q 3.14 (angepasst):

Wie ist im Rahmen der FATCA-Sorgfaltspflichten mit einem Wegfall des Status als meldepflichtige US-Person bei bestehenden Konten umzugehen?

Ein Wegfall des Status als meldepflichtige US-Person ist entsprechend nachzuweisen und kann bspw. durch rechtsgültige Aufgabe der US-Staatsbürgerschaft oder Wegzug einer non-US Person erfolgen.

Ist der Status als meldepflichtige US-Person im Jahr 2014 oder davor weggefallen, so ist das Konto für die Meldeperiode 2014 nicht als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto zu betrachten. Ein Reporting hat somit nicht stattzufinden.

Ist der Status als meldepflichtige US-Person im Jahr 2015 weggefallen, so ist das Konto für die Meldeperiode 2015 nicht mehr als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto zu betrachten. Aufgrund des Wegfalls des Status als meldepflichtige US-Person hat ein Reporting letztmalig für die Meldeperiode 2014 stattzufinden. Zu melden ist der Kontostand der -wert zum 31. Dezember 2014.

Dies gilt sinngemäss für die Folgejahre (betreffend Umfang der Meldung siehe Q 4.2).

Q 3.15 (NEU):

Wie ist im Rahmen der FATCA-Sorgfaltspflichten mit dem Tod einer meldepflichtigen US-Person umzugehen?

Sofern eine Person bereits als meldepflichtige US-Person identifiziert wurde, so ist im Falle des Todes der Person, das dieser Person zuzuordnende Konto grundsätzlich so zu behandeln wie vor dem Tod. In diesem Fall erfolgt weiterhin eine entsprechende Meldung an die Steuerverwaltung.

Sobald das meldende liechtensteinische Finanzinstitut Kenntnis vom Ableben der meldepflichtigen US-Person durch Nachweis hat, kann das Konto als ausgenommenes Konto für FATCA-Zwecke behandelt werden. Der Nachweis des Todes hat mittels Kopie eines amtlichen oder amtlich anerkannten Dokuments (z.B. Sterbeurkunde) zu erfolgen.

Ab dem Zeitpunkt, in welchem dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut im Zuge der Aufteilung der Vermögenswerte des Nachlasses die neuen berechtigten Erben mitge-

teilt werden, wendet das meldende liechtensteinische Finanzinstitut für die erfassten Personen die Bestimmungen über die FATCA-Sorgfaltspflichten für Neukonten an.

Sofern das Konto nicht in einen Nachlass fällt (bspw. die Stellung als Gründer bzw. Settlor ist nicht vererbbar), so ist ab Nachweis des Todes von einer Schliessung des Kontos auszugehen. Im Falle einer Kontoschliessung ist der Kontostand oder -wert zum Zeitpunkt unmittelbar vor Kontoauflösung zu melden.

Q 3.16 (NEU):

Wie ist bei bestehenden Konten von Rechtsträgern vorzugehen, wenn diese bis zum Ablauf der entsprechenden Frist für die FATCA-Sorgfaltspflichten (30. Juni 2016) nicht ausreichend identifiziert/dokumentiert sind?

Sofern der Status des Rechtsträgers (Kontoinhaber) entsprechend dem FATCA-Abkommen nicht fristgerecht (bis spätestens 30. Juni 2016) festgestellt werden kann (bspw. wenn gemäss der [FFI-Liste des IRS](#) keine GIIN vorliegt, der Status als aktiver NFFE nicht in vertretbarer Weise festgestellt oder von einem passiven NFFE keine Selbstauskunft eingeholt werden kann), so ist der Rechtsträger (Kontoinhaber) spätestens mit Ablauf der Frist vom 30. Juni 2016 als nicht teilnehmendes Finanzinstitut (Nonparticipating Financial Institution, NPFFI) zu betrachten. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Staat der Rechtsträger ansässig ist (bspw. auch wenn der Ansässigkeitsstaat des Rechtsträgers ein FATCA-Abkommen mit den USA abgeschlossen hat). Dies gilt auch unabhängig davon, ob in Zusammenhang mit dem Rechtsträger US-Personen involviert sind (bspw. auch wenn alle potentiellen Eigenkapitalbeteiligten oder potentiellen beherrschenden Personen keine spezifizierten Personen der Vereinigten Staaten sind).

Ist ein Rechtsträger per Stichtag (31. Dezember 2015 bzw. 31. Dezember 2016) als NPFFI zu betrachten, so hat das meldende liechtensteinische Finanzinstitut für die Meldeperiode 2015 bzw. 2016 (je nachdem in welchem Jahr die Einstufung als NPFFI erfolgt) den Namen des NPFFI, an das es im entsprechenden Jahr Zahlungen geleistet hat, sowie den Gesamtbeitrag dieser Zahlungen an die Steuerverwaltung zu melden (siehe auch Q 4.13). Sofern in der Meldeperiode keine Zahlungen erfolgt sind, ist der Wert der Zahlungen mit Null anzugeben.

Wird der Status als NPFFI vor dem Stichtag (31. Dezember 2015 bzw. 31. Dezember 2016) durch Einreichen von entsprechenden Dokumenten berichtet, so kann ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut nach Durchführung einer Plausibilitätsprüfung auf die FATCA-Meldung als NPFFI sowie der entsprechenden Zahlungen verzichten (Wahlrecht). Die Pflicht zur Meldung allfälliger US-amerikanischer meldepflichtiger Konten in Zusammenhang mit diesem Rechtsträger wird dadurch nicht berührt, sie richtet sich nach dem nunmehr dokumentierten FATCA-Status des Rechtsträgers (Kontoinhabers). Gegebenenfalls besteht zudem eine Meldepflicht für abzugssteuerpflichtige Zahlungen aus US-amerikanischer Quelle (Form 1042-S).

Beispiel 1:

Kunde A (Rechtsträger) hat der liechtensteinischen XY-Bank Anfang Dezember 2015 ein Formular W-8BEN-E als NPFFI abgegeben. Die Bank hat in 2015 Zinsen zugunsten des Einlagenkontos des NPFFI gutgeschrieben. Die Bank hat diese Zinsen für die Meldeperiode 2015 zu melden.

Beispiel 2:

Kunde B (Rechtsträger) hat sich trotz Aufforderung gegenüber der liechtensteinischen XY-Bank bis 30. Juni 2016 (Frist für die FATCA-Sorgfaltspflichten bei bestehenden Rechtsträgerkonten) nicht dokumentiert. Eine Klassifikation als Finanzinstitut bzw. aktiver NFFE ist mangels entsprechender Informationen nicht möglich. Die Bank muss diesen Rechtsträger mit Ablauf der Frist vom 30. Juni 2016 als NPFFI klassifizieren. Die Bank hat in 2016 Zinsen zugunsten des Einlagenkontos des NPFFI gutgeschrieben. Sofern der Status als NPFFI auch am 31. Dezember 2016 (Stichtag) besteht, hat die Bank diese Zinsen für die Meldeperiode 2016 zu melden.

Beispiel 3:

Kunde C (Rechtsträger) hat sich trotz Aufforderung gegenüber der liechtensteinischen XY-Bank bis 30. Juni 2016 (Frist für die FATCA-Sorgfaltspflichten bei bestehenden Rechtsträgerkonten) nicht dokumentiert. Eine Klassifikation als Finanzinstitut bzw. aktiver NFFE ist mangels entsprechender Informationen nicht möglich. Die Bank muss diesen Rechtsträger mit Ablauf der Frist vom 30. Juni 2016 als NPFFI klassifizieren. Der Kunde C möchte nun das Einlagenkonto (die Kundenbeziehung) im August 2016 auflösen. Die Saldierung des Einlagenkontos des NPFFI darf seitens der liechtensteinischen XY-Bank grundsätzlich erst nach Bekanntgabe der FATCA-Klassifizierung erfolgen (z.B. durch eine entsprechende FATCA-Selbstauskunft). Sofern der FATCA-Status als Finanzinstitut oder als aktiver oder passiver NFFE dennoch nicht festgestellt werden kann, ist die Saldierung des Einlagenkontos des NPFFI zu melden (siehe Q 4.13). Sofern in der Meldeperiode keine Zahlungen erfolgt sind, ist der Wert der Zahlungen mit Null anzugeben.

Beispiel 4:

Kunde D (Rechtsträger) hat sich trotz Aufforderung gegenüber der liechtensteinischen XY-Bank bis 30. Juni 2016 (Frist für die FATCA-Sorgfaltspflichten bei bestehenden Rechtsträgerkonten) nicht dokumentiert. Eine Klassifikation als Finanzinstitut bzw. aktiver NFFE ist mangels entsprechender Informationen nicht möglich. Die Bank muss diesen Rechtsträger mit Ablauf der Frist vom 30. Juni 2016 als NPFFI klassifizieren. Am 30. September 2016 legt der Rechtsträger der Bank entsprechende Dokumente vor, die seinen FATCA-Status als passiver NFFE plausibel nachweisen (z.B. durch eine entsprechende FATCA-Selbstauskunft). Die Bank kann den Rechtsträger für die Meldeperiode 2016 als passiven NFFE behandeln, sofern der Status als passiver NFE am 31. Dezember 2016 unverändert vorliegt.

Beispiel 5:

Kunde E (Rechtsträger) hat ein Einlagenkonto bei der liechtensteinischen XY-Bank. Das Einlagenkonto im Mai 2016 saldiert. Zu diesem Zeitpunkt hat die Bank die FATCA-Sorgfaltspflichten noch nicht abgeschlossen, eine Einstufung des Rechtsträgers ist somit noch nicht erfolgt (auch nicht als NPFFI). In diesem Fall hat keine Meldung betreffend das Einlagenkonto des Rechtsträgers stattzufinden.

Beispiel 6:

Rechtsträger F ist Begünstigungsberechtigter der XY-Stiftung (Annahme: Finanzinstitut). Rechtsträger F hat sich trotz Aufforderung gegenüber der liechtensteinischen XY-Stiftung bis 30. Juni 2016 (Frist für die FATCA-Sorgfaltspflichten bei bestehenden Rechtsträgerkonten) nicht dokumentiert. Eine Klassifikation als Finanzinstitut bzw. aktiver NFFE ist mangels entsprechender Informationen nicht möglich. Die Stiftung muss diesen Rechtsträger mit Ablauf

der Frist vom 30. Juni 2016 als NPFFI klassifizieren. Die Stiftung hat in 2016 Ausschüttungen zugunsten des NPFFI getätigt. Sofern der Status als NPFFI auch am 31. Dezember 2016 (Stichtag) besteht, hat die Stiftung diese Ausschüttungen für die Meldeperiode 2016 zu melden. Sofern vom TDT-Konzept Gebrauch gemacht wird, hat eine entsprechende Meldung seitens des Trustees des Trustee-Documented Trusts zu erfolgen. Dies gilt analog auch unter dem Sponsor-Modell.

Q 3.17 (NEU):

Wie ist bei einem bestehenden Konto vorzugehen, wenn dieses vor Durchführung der FATCA-Sorgfaltspflichten seitens des Kontoinhabers aufgelöst wurde?

Gemäss Anhang I des FATCA-Abkommens müssen meldende liechtensteinische Finanzinstitute die FATCA-Sorgfaltspflichten innerhalb der vorgegebenen Fristen wahrnehmen. Ist das Überprüfungsverfahren betreffend den Kontoinhaber abgeschlossen, d.h. ein US-amerikanisches meldepflichtiges Konto gemäss den FATCA-Sorgfaltspflichten als solches identifiziert, so hat seitens des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts eine Meldung für jene Meldeperiode zu erfolgen, in der das Konto als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto identifiziert wurde.

Wird ein bestehendes Konto seitens des Kontoinhabers aufgelöst, bevor ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut das Überprüfungsverfahren betreffend den Kontoinhaber durchführen konnte, so wird es dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut in der Regel nicht möglich sein, entsprechende Angaben und Nachweise (bspw. eine Selbstausskunft) zu erhalten. Ist die Durchführung der FATCA-Sorgfaltspflichten aufgrund der Kontoauflösung nicht möglich und kann das Konto nicht als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto eingestuft werden, so hat keine FATCA-Meldung zu erfolgen. Die Fristen für die FATCA-Sorgfaltspflichten für bestehende Konten sind hierbei zu beachten. Wurde ein Konto jedoch als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto identifiziert oder können US-Indizien aufgrund der Kontoschliessung nicht entkräftet werden, so hat seitens des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts eine entsprechende Meldung zu erfolgen.

Q 3.18 (NEU):

Muss ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut (Investmentunternehmen), welches sich in Liquidation befindet, die FATCA-Sorgfaltspflichten durchführen?

Ja. Solange das meldende liechtensteinische Finanzinstitut (Investmentunternehmen) nicht aus dem Handelsregister gelöscht ist, sind seitens des Rechtsträgers alle Pflichten eines meldenden Finanzinstituts wahrzunehmen, einschliesslich der Pflicht zur Durchführung der FATCA-Sorgfaltspflichten. Dies gilt entsprechend auch für den Trustee eines Trustee-Documented Trusts.

Wird der Rechtsträger im Liquidationsstadium ausschliesslich seitens einer natürlichen Person in Form des Liquidators verwaltet, so ist zu prüfen, ob der Status als Finanzinstitut (Investmentunternehmen) noch gilt. Mangels Verwaltung durch ein anderes Finanzinstitut kann ein Rechtsträger in Liquidation als passives NFFE qualifizieren. Der Status als passives NFFE ist den meldenden Finanzinstituten (bspw. einer liechtensteinischen Bank) unverzüglich mitzuteilen.

Q 3.19 (NEU):

Wer trägt die Verantwortung für die korrekte FATCA-Klassifikation eines Rechtsträgers, welche dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut für Zwecke der FATCA-Sorgfaltspflichten mittels Selbstauskunft bekannt gegeben wurde?

Die Verantwortung für die korrekte FATCA-Klassifikation eines Rechtsträgers liegt grundsätzlich bei dem sich selbst klassifizierenden Rechtsträger und nicht beim meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut. Das meldende Finanzinstitut kann sich auf die Selbstauskunft verlassen, es sei denn, dass ihm bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die Selbstauskunft nicht zutrifft oder unglaubwürdig ist. Gleiches gilt für allfällige Änderungen im Hinblick auf den FATCA-Status eines Rechtsträgers und für Änderungen bezüglich den beherrschenden Personen eines passiven NFE.

Gemeinnützige Organisationen

Sofern seitens einer gemeinnützigen Organisation in der Selbstauskunft der Status als gemeinnützige Organisation (bspw. „Nonprofit organization“ im W-8BEN-E Formular bzw. in einem sonstigen vereinbarten Formular) angegeben wird, so kann – vorbehaltlich der obigen Ausführungen – seitens des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts auf die Anforderung einer Kopie der Befreiung von der Einkommensteuerpflicht verzichtet werden.

Ausländische verbundene Rechtsträger eines liechtensteinischen Trustee-Documented Trusts, welche unabhängig vom Land ihrer Errichtung in Liechtenstein verwaltet und/oder beherrscht werden (siehe MoU zum FATCA-Abkommen)

Ausländische Rechtsträger fallen grundsätzlich nicht unter das liechtensteinische FATCA-Abkommen (zum Begriff „liechtensteinisches Finanzinstitut“ siehe Q 1.3). Aus diesem Grund können sich ausländische Rechtsträger grundsätzlich nicht auf die Regelungen im FATCA-Abkommen beziehen. Sofern seitens eines ausländischen verbundenen Rechtsträgers (Underlyings) eines liechtensteinischen Trustee-Documented Trusts in der Selbstauskunft der Status als nicht meldendes Finanzinstitut mit der Begründung „Trustee-Documented Trust“ gemäss IGA USA-Liechtenstein angegeben wird (bspw. in Part XII. (W-8BEN-E) oder in Part XVIII. (W-8IMY) bzw. in einem sonstigen vereinbarten Formular), so kann dieser Status – vorbehaltlich der obigen Ausführungen – seitens des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts akzeptiert werden. Gegebenenfalls können für den ausländischen verbundenen Rechtsträger Pflichten nach ausländischem Recht (bspw. nach einem ausländischen FATCA-Abkommen) bestehen.

4. FATCA-Reporting

Q 4.1:

Bis wann müssen die jährlichen Meldedaten an die Steuerverwaltung übermittelt werden?

Die Meldedaten müssen spätestens bis zum 30. Juni (erstmalig 30. Juni 2015) elektronisch an die Steuerverwaltung übermittelt werden. Die Meldedaten werden jeweils im September (erstmalig 2015) an den IRS elektronisch weitergeleitet.

Q 4.2 (angepasst):

Welche Daten beinhaltet das FATCA-Reporting?

Das FATCA-Reporting beinhaltet Identifikationsdaten des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts, Personendaten und Kontodaten. Dies umfasst insbesondere (siehe im Detail Art. 2 Abs. 2 Bst. a des FATCA-Abkommens):

- Daten des meldenden liechtensteinischen Finanzinstitutes, insbesondere:
 - Name des meldenden Finanzinstituts;
 - GIIN des meldenden Finanzinstituts;
- Personendaten, insbesondere:
 - Name, Adresse und TIN (zur TIN siehe Q 4.3) jeder spezifizierten US Person;
 - Name des Kontoinhabers, falls nicht ident mit der spezifizierten US Person (z.B. Name der Stiftung);
 - Kontonummer;
- Kontodaten (Meldungen betreffend 2014):
 - Jahresendbestände bzw. -werte per 31. Dezember 2014;
- Kontodaten (Meldungen betreffend 2015):
 - Jahresendbestände bzw. -werte per 31. Dezember 2015;
 - Zahlungen gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. a Ziff. 5 Bst. A sowie Ziff. 6 und 7
 - Bei Verwahrkonten, die von Verwahrinstituten geführt werden: bspw. Gesamtbruttobetrag der Zinsen und Dividenden;
 - Bei Einlagenkonten, die von Einlageninstituten geführt werden: Gesamtbruttobetrag der Zinsen;
 - Bei Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen: bspw. Gesamtbruttobetrag der Ausschüttungen und Einlösungsbeträge;
- Kontodaten (Meldungen betreffend 2016 und Folgejahre):
 - Jahresendbestände bzw. -werte per 31. Dezember 2016 und Folgejahre;
 - Zahlungen gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. a Ziff. 5, 6 und 7
 - Bei Verwahrkonten, die von Verwahrinstituten geführt werden: bspw. Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Dividenden und Gesamtbruttoerlöse aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen;
 - Bei Einlagenkonten, die von Einlageninstituten geführt werden: Gesamtbruttobetrag der Zinsen;
 - Bei Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen: bspw. Gesamtbruttobetrag der Ausschüttungen und Einlösungsbeträge.

Darüber hinaus sind für Meldungen betreffend 2015 und 2016 Zahlungen an nicht teilnehmende Finanzinstitute (NPFFI) zu melden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Zahlungen zu Gunsten von US-Personen erfolgen. Es ist jeweils der Gesamtbetrag der Zahlungen an das nicht teilnehmende Finanzinstitut auszuweisen (siehe auch Q 3.15 und 4.13).

Q 4.3:**Ab welchem Zeitpunkt ist die Meldung der US-amerikanischen Steueridentifikationsnummer (US-TIN) obligatorisch?**

Bei neuen Kundenbeziehungen (ab 1. Juli 2014) ist die US-TIN (bspw. Social Security Number (SSN), Employer Identification Number (EIN)) zwingend zu erfassen und im Rahmen der Meldung zu übermitteln.

Bei bestehenden Kundenbeziehungen (per 30. Juni 2014) ist die US-TIN für Meldungen betreffend 2014 und Folgejahre zu übermitteln, sofern sie in den Unterlagen vorhanden ist. Ist die US-TIN nicht in den Unterlagen vorhanden, so ist diese bis spätestens 31. Dezember 2016 zu beschaffen und für Meldungen betreffend 2017 und Folgejahre zu übermitteln.

Ist die US-TIN nicht in den Unterlagen vorhanden, so ist für Meldungen betreffend 2014, 2015 und 2016 das Geburtsdatum zu übermitteln, sofern dieses wiederum in den Unterlagen vorhanden ist.

Q 4.4:**Sofern im Rahmen der FATCA-Sorgfaltspflichten keine US-amerikanischen meldepflichtigen Konten identifiziert werden, muss ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut eine „Nullmeldung“ abgeben?**

Nein, sofern keine US-amerikanischen meldepflichtigen Konten identifiziert werden, muss keine Nullmeldung abgegeben werden.

Q 4.5:**Sofern in den Jahren 2015 und 2016 keine Zahlungen an nicht teilnehmende Finanzinstitute (NPFFI) vorgenommen werden, muss ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut eine „Nullmeldung“ abgeben?**

Nein, sofern keine Zahlungen an nicht teilnehmende Finanzinstitute (NPFFI) vorgenommen werden, muss keine Nullmeldung abgegeben werden.

Q 4.6:**In welcher Währung haben die Meldungen zu erfolgen?**

Meldungen können in jeder beliebigen Währung erfolgen. Im Rahmen der Meldung ist der dreistellige ISO-Währungscode anzugeben.

Q 4.7 (angepasst):**Was (welches Finanzkonto) ist zu melden, wenn ein liechtensteinischer Trust gemäss FATCA-Abkommen als passiver NFFE qualifiziert?**

Qualifiziert ein Trust gemäss FATCA-Abkommen als passiver NFFE so hat das meldende Finanzinstitut (bspw. die Bank) das gesamte Finanzkonto des passiven NFFE zu melden (bspw. das Einlagenkonto des passiven NFFE bei der Bank).

Da das Finanzkonto des passiven NFFE gemeldet wird, hat keine Aufteilung des Kontosaldo auf die einzelnen beherrschenden Personen („Controlling Persons“) zu erfolgen.

Zusätzlich sind die entsprechenden Zahlungen gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. a des FATCA-Abkommens zu melden.

Zu den meldepflichtigen „Controlling Persons“ eines Trusts gemäss FATCA-Abkommen siehe Q 3.10 ff.

Q 4.8 (angepasst):**Was (welches Finanzkonto) ist zu melden, wenn ein liechtensteinischer Trust gemäss FATCA-Abkommen als Finanzinstitut qualifiziert?**

Qualifiziert ein Trust gemäss FATCA-Abkommen als Finanzinstitut, so ist für jeden zu meldenden Kontoinhaber das „Interesse“ an dem Finanzinstitut („any equity or debt interest in the Financial Institution“) zu melden.

Die folgenden Ausführungen sind nur dann beachtlich, wenn ein meldepflichtiger Kontoinhaber im Rahmen der FATCA-Sorgfaltspflichten identifiziert wurde. Zu den meldepflichtigen Kontoinhabern eines Trusts gemäss FATCA-Abkommen siehe Q 3.11.

Im Falle eines zu meldenden Gründers ist als Kontostand oder -wert immer der gesamte Wert des Trusts zu melden (siehe Bilanz, Vermögensverzeichnis gemäss Art. 552 § 26 PGR, etc.). Dabei sind die vorhandenen Werte heranzuziehen, eine jährliche Neubewertung muss grundsätzlich nicht durchgeführt werden. Zusätzlich sind allfällige Zahlungen gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. a des FATCA-Abkommens zu melden.

Im Falle eines zu meldenden Begünstigungsberechtigten (vgl. Art. 552 § 6 Abs. 1 PGR) ist als Kontostand oder -wert jährlich die gesamte Höhe der Begünstigung zu melden. Bei einer Begünstigung an den Einkünften oder bei jährlichen Fixausschüttungen kann das Vermögen oder der Netto-Kapitalwert („net present value; NPV“) rapportiert werden. Eine Aufteilung kann nur dann erfolgen, wenn die einzelnen Begünstigungsquoten aus den entsprechenden Dokumenten des Trusts gemäss FATCA-Abkommen klar hervorgehen. Zusätzlich sind die entsprechenden Zahlungen gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. a des FATCA-Abkommens zu melden.

Ein Anwartschaftsberechtigter (vgl. Art. 552 § 6 Abs. 2 PGR) ist bis zur Erlangung einer Begünstigungsberechtigung nicht als Kontoinhaber zu erfassen. Sobald eine Begünstigungsberechtigung erlangt wird (bspw. Eintritt einer aufschiebenden Bedingung oder bei Erreichung eines Termins), qualifiziert dieser als Begünstigungsberechtigter und ist als solcher als Kontoinhaber zu erfassen. Zu melden ist in diesem Fall die Höhe der Begünstigungsberechtigung. Selbiges gilt im Falle eines Letztbegünstigten (vgl. Art. 552 § 8 PGR). Mit Erlangung der Begünstigungsberechtigung sind die entsprechenden FATCA-Sorgfaltspflichten wahrzunehmen (Abklärung, ob an eine US-Person vorliegt, Einholung des entsprechenden

W-Formulars, etc.). Zusätzlich sind ab diesem Zeitpunkt die entsprechenden Zahlungen gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. a des FATCA-Abkommens zu melden.

Im Falle eines zu meldenden Ermessensbegünstigten (vgl. Art. 552 § 7 PGR) ist als Kontostand oder -wert ein Wert von Null zu melden. Zusätzlich sind die entsprechenden Zahlungen gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. a des FATCA-Abkommens zu melden (unabhängig von der Höhe der Zahlungen). So sind bspw. vor jeder Ausschüttung an einen Ermessensbegünstigten die entsprechenden FATCA-Sorgfaltspflichten wahrzunehmen (Abklärung, ob die Ausschüttung an eine US-Person erfolgt, Einholung des entsprechenden W-Formulars, etc.). Im Falle bestehender Konten (per 30. Juni 2014) sind lediglich Zahlungen zu melden, die ab dem 1. Juli 2014 getätigt wurden. Anders als unter dem AIA ist nach einer erfolgten Zahlung keine Kontoschliessung zu melden. Sofern im Falle eines Ermessensbegünstigten keine Zahlung erfolgt ist, ist keine Meldung erforderlich (auch keine Nullmeldung).

Qualifiziert ein Trust gemäss FATCA-Abkommen als Finanzinstitut und erfolgt (ab dem 1. Juli 2014) eine diskretionäre Ausschüttung an einen gemeinnützigen Rechtsträger, so sind die FATCA-Sorgfaltspflichten für Neukonten von Rechtsträgern anzuwenden. Es ist daher zu prüfen, ob der empfangende Rechtsträger als Finanzinstitut oder als aktives oder passives NFFE qualifiziert. Sofern der empfangende gemeinnützige Rechtsträger als aktives NFFE qualifiziert, ist zu prüfen, ob er selbst eine spezifizierte Person der Vereinigten Staaten ist. Handelt es sich beim aktiven NFFE um keine spezifizierte Person der Vereinigten Staaten, so hat keine Meldung zu erfolgen. Sofern der empfangende gemeinnützige Rechtsträger als passives NFFE qualifiziert, sind die beherrschenden Personen zu identifizieren und zu melden, sofern es sich um US-Personen handelt.

Im Falle eines Fremdkapitalbeteiligten ist als Kontostand oder -wert der Nominalwert der Verbindlichkeit (des Darlehens) zu melden. Unter Zahlungen gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. a des FATCA-Abkommens ist Wert der Zahlungen (Kapitalrückzahlungen und Zinszahlungen) an den Fremdkapitalbeteiligten zu melden.

Q 4.9:

Müssen meldende liechtensteinische Finanzinstitute von ihren meldepflichtigen Kunden für Zwecke des Reportings einen sog. „Waiver“ (Entbindung vom Kunden- bzw. Geschäftsgeheimnis) einholen?

Nein. Gemäss Art. 10 des FATCA-Gesetzes müssen meldende liechtensteinische Finanzinstitute die meldepflichtigen Informationen im Rahmen des FATCA-Reportings weiterleiten. Sie sind per Gesetz von ihren Geheimhaltungspflichten entbunden.

Q 4.10:

Hat die Tatsache, dass ein bestehendes Konto (per 30. Juni 2014) einer natürlichen Person mit niedrigem Wert (preexisting low value individual account) erst bis zum 30. Juni 2016 zu identifizieren ist, Auswirkungen auf die meldepflichtigen Zeiträume (Kalenderjahre)?

Ja. Ein Konto ist erst dann zu melden, wenn es im Rahmen der FATCA-Sorgfaltspflichten als meldepflichtiges Konto identifiziert wurde.

Wurde ein Konto im 2. Halbjahr 2014 als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto identifiziert, so hat erstmalig ein Reporting für die Meldeperiode 2014 (Übermittlung an die Steu-

erverwaltung bis 31. Juli 2015) stattzufinden.

Wird/wurde ein Konto in 2015 als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto identifiziert, so hat erstmalig ein Reporting für die Meldeperiode 2015 (Übermittlung an die Steuerverwaltung bis 30. Juni 2016) stattzufinden.

Wird/wurde ein Konto im 1. Halbjahr 2016 als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto identifiziert, so hat erstmalig ein Reporting die Meldeperiode 2016 (Übermittlung an die Steuerverwaltung bis 30. Juni 2017) stattzufinden.

Q 4.11 (angepasst):

Hat die Tatsache, dass unterstützte Investmentunternehmen und unterstützte beherrschte ausländische Unternehmen („Sponsored Investment Entity and Controlled Foreign Corporation“ gemäss Abschnitt IV Unterabschnitt B von Anlage II des FATCA-Abkommens), bei denen bestehende US-amerikanische meldepflichtige Konten (per 30. Juni 2014) identifiziert werden, erst bis zum 31. Dezember 2016 auf der Homepage des IRS registriert werden müssen, Auswirkungen auf die meldepflichtigen Zeiträume (Kalenderjahre)?

Nein. Die Tatsache, dass unterstützte Investmentunternehmen und unterstützte beherrschte ausländische Unternehmen, bei denen bestehende US-amerikanische meldepflichtige Konten (per 30. Juni 2014) identifiziert werden, erst bis zum 31. Dezember 2016 auf der Homepage des IRS registriert werden müssen (siehe hierzu Q 2.5), hat keine Auswirkungen auf die meldepflichtigen Zeiträume (Kalenderjahre). Auch wenn die Registrierung der unterstützten Investmentunternehmen und unterstützten beherrschten ausländischen Unternehmen erst am 31. Dezember 2016 erfolgt, so haben Meldungen betreffend diese Konten die Zeiträume (Kalenderjahre) ab Identifizierung als US-amerikanisches meldepflichtiges Konto zu erfolgen (siehe auch Q 4.10).

Q 4.12:

Eine Vermögensstruktur (Investment Entity; Finanzinstitut) hat ihren Sitz im Ausland und ihren Ort der tatsächlichen Verwaltung in Liechtenstein. Gilt die Vermögensstruktur als liechtensteinisches Finanzinstitut?

Ja, die Vermögensstruktur gilt aufgrund des inländischen Ortes der tatsächlichen Verwaltung als liechtensteinisches Finanzinstitut. Somit ist das FATCA-Abkommen uneingeschränkt anwendbar. Gegebenenfalls können zudem Pflichten nach ausländischem Recht (bspw. nach einem ausländischen FATCA-Abkommen) bestehen.

Aufgrund des inländischen Ortes der tatsächlichen Verwaltung besteht zudem eine unbeschränkte Ertragssteuerpflicht der ausländischen Vermögensstruktur in Liechtenstein nach Art. 44 SteG.

Q 4.13 (NEU):

Welche Zahlungen an nicht teilnehmende Finanzinstitute (NPFFI) sind gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b des FATCA-Abkommens seitens des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts für die Jahre 2015 bzw. 2016 zu melden?

Sofern der Kontoinhaber per Stichtag (31. Dezember 2015 bzw. 31. Dezember 2016) als nicht teilnehmendes Finanzinstitut (NPFFI) qualifiziert (siehe hierzu Q 3.15), ist der Gesamtbetrag der Zahlungen, welche innerhalb der Meldeperiode an den Kontoinhaber (das nicht teilnehmende Finanzinstitut) geleistet wurden, zu melden.

Für Meldungen gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b des FATCA-Abkommens ist seitens des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts auf den jeweiligen Kontoinhaber (z.B. Kontoinhaber des Einlagenkontos, Kontoinhaber des Verwahrkontos, Gründer oder Begünstigungsberechtigter als Eigenkapitalbeteiligter einer Stiftung sowie Gläubiger als Fremdkapitalgeber einer Stiftung) abzustellen.

Wurde der Kontoinhaber in 2015 als NPFFI eingestuft, so sind bereits Zahlungen für die Meldeperiode 2015 zu melden. Wurde der Kontoinhaber in 2016 als NPFFI eingestuft, so sind ausschliesslich Zahlungen für die Meldeperiode 2016 zu melden.

Der Umfang der meldepflichtigen Zahlungen hängt vom jeweiligen Konto ab:

- Im Falle eines Einlagenkontos sind Zahlungen gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. a Ziff. 6 des FATCA-Abkommens zu melden (bspw. Zinsen).
- Im Falle eines Verwahrkontos sind für die Meldeperiode 2015 Zahlungen gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. b Ziff. 5 Bst. A des FATCA-Abkommens zu melden (bspw. Zinsen, Dividenden). Für die Meldeperiode 2016 Zahlungen gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. b Ziff. 5 Bst. A und B des FATCA-Abkommens zu melden (bspw. Zinsen, Dividenden, Veräusserungserlöse).
- Im Falle einer Eigen- oder Fremdkapitalbeteiligung sind Zahlungen gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. a Ziff. 7 des FATCA-Abkommens zu melden (bspw. Ausschüttungen, Einlöschungsbeträge).

5. Verfahren und Organisatorisches

Q 5.1:**Welche liechtensteinische Behörde ist für FATCA zuständig?**

Die Steuerverwaltung.

Weitere Informationen zu FATCA sind auf der Homepage der Steuerverwaltung ersichtlich (<http://www.stv.llv.li/> → Internationales Steuerrecht → FATCA).

Q 5.2:**Müssen sich meldende liechtensteinische Finanzinstitute zusätzlich bei der Steuerverwaltung registrieren?**

Siehe Q 2.3.

Q 5.3 (angepasst):**Wie erfolgen Meldungen an die Steuerverwaltung?**

Meldungen erfolgen in elektronischer Form. Dabei können Meldungen einzeln erfasst werden (Einzelmeldungen) oder massenhaft übermittelt werden (Mehrfachmeldungen).

Weitere Informationen zur Meldungen an die Steuerverwaltung sind auf der Homepage der Steuerverwaltung ersichtlich (<http://www.stv.llv.li/> → Internationales Steuerrecht → FATCA).

Unter „Hilfsmittel“ stehen Ihnen nützliche Anleitungen, Beschreibungen und auch Beispiele zur Verfügung, wie z.B. „Anleitung FATCA-Reporting-Einzelmeldemaske“ und „LLV-Quick User Guide FATCA XML“.